



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 483

17. August 2022

2174-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 29. Juli 2022, Az. VI4/6865.01-1/99

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 5. August 2019 (BayMBl. Nr. 323), die durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „physischer, psychischer“ durch das Wort „häuslicher“ ersetzt und nach den Wörtern „und/oder sexualisierter Gewalt“ die Wörter „im sozialen Nahraum“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Fachberatungsstellen/Notrufen“ durch die Wörter „Fachberatungsstellen (Notrufe)“ ersetzt und jeweils das Wort „angegliederten“ gestrichen.
 - 1.3 Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - 1.3.2 In Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
 - 1.3.3 In Satz 4 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Angabe „1. August 2024“ ersetzt.
 - 1.4 Nach Nr. 8.6 wird folgende Nr. 8.7 angefügt:

„8.7 Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“
 - 1.5 Nr. 9.1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verwendungsnachweis hat den VV Nrn. 10 und 11 zu Art. 44 BayHO sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu entsprechen. ²Es wird der einfache Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen zugelassen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.